

Fachschaftsordnung der Fachschaft Mathematik und Informatik der Universität Münster

**Beschlossen am 06. Dezember 2023
Veröffentlicht am 06. Dezember 2023**

Fachschaftsvertretung Mathematik und Informatik

§1 Gremien und Organisationsteams der Fachschaft

- (1) Die Gremien der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaftsvertretung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist ausführendes Gremium der Fachschaft, vertritt die Fachschaft und berät die Fachschaftsvertretung.¹
- (2) Die Gremien der Fachschaft können sich gemäß §8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft² eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Wird in der ersten Sitzung des Gremiums keine eigene Geschäftsordnung vorge schlagen, wird automatisch die in der Anlage der Fachschaftsordnung geführte Muster-Geschäftsordnung zur Abstimmung gestellt.
- (4) Der Fachschaftsrat kann Organisationsteams (kurz: Orga-Teams) für Aufgabenbereiche des Fachschaftsrats ein- und absetzen. Die Größe eines Organisationsteams ist nicht begrenzt. Die Mitglieder müssen nicht gewählt werden. Jedem Organisationsteam muss ein Mitglied des Fachschaftsrats angehören. Alle Mitglieder eines Organisationsteams müssen aber der Fachschaft angehören. Der Fachschaftsrat kann durch Personenwahl die Mitgliedschaft zu einem Organisationsteam verwehren. Organisationsteams müssen sich keine Geschäftsordnung geben. Ist eine Geschäftsordnung notwendig und wurde keine Geschäftsordnung beschlossen, so tritt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats sinngemäß in Kraft. Angefertigte Protokolle sind dem Fachschaftsrat zur Verfügung zu stellen. Organisationsteams sind verpflichtet, den Fachschaftsrat über Ergebnisse zu unterrichten und sind an Entscheidungen des Fachschaftsrats gebunden.

§2 Mitglieder der Gremien der Fachschaft

- (1) Mit der Wahl in ein Gremium der Fachschaft erhalten die neuen Mitglieder die Berechtigung, entsprechende Zugänge zur Ausübung ihrer Fachschaftsarbeit zu erhalten.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Gremium der Fachschaft werden die erteilten Berechtigungen aus Absatz 1 entzogen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Konstituierung einer neuen Fachschaftsvertretung, spätestens jedoch ein Jahr nach der Konstituierung der vorigen Fachschaftsvertretung. Sie endet zudem vorzeitig mit der Wahl eines neuen Fachschaftsrats. Mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats üben ihre Mitglieder bis zur Neuwahl eines neuen Fachschaftsrats ihre Aufgaben kommissarisch aus.

¹siehe §2 Absatz 2 Satz 3 Satzung der Studierendenschaft: «Die Gremien der Fachschaften sind je Fachschaft der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV).»; §38 Absatz 1 Satz 1 Satzung der Studierendenschaft: «Die FSV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft.» ; §39 Absatz 1 Satzung der Studierendenschaft: «Der FSR ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.» und §39 Absatz 1 Satzung der Studierendenschaft: «Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.»

²«Die Gremien, ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt.»

- (4) Mitglieder des Fachschaftrats sind Mitgliedern der Fachschaftrvertretung gegenüber auskunftspflichtig.³

§3 Struktur der Gremien der Fachschaftr

- (1) Es gibt in der Fachschaftrvertretung (kurz: FSV) mindestens eine*n Vorsitzende*n der Fachschaftrvertretung sowie eine*n Stellvertreter*in. Weitere Ämter können durch die Fachschaftrvertretung festgelegt werden. Die Vorsitzenden der Fachschaftrvertretung sind verpflichtet, der Fachschaftrvertretung über alle wichtigen eigenständigen Entscheidungen in ihrem Amt zu berichten.
- (2) Es gibt im Fachschaftrrat (kurz: FSR) mindestens die Geschäftsbereiche „Vorsitz der Fachschaftr“ und „Finanzen der Fachschaftr“. Weitere Geschäftsbereiche können durch die Fachschaftrvertretung festgelegt werden.
- (3) Der Geschäftsbereich „Vorsitz der Fachschaftr“ besteht aus einem*einer Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter*innen.
- (4) Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaftr“ besteht aus einem*einer Finanzwart*in sowie einem*einer Stellvertreter*in. Zusammen mit dem Vorsitz bilden die Finanzwart*innen den erweiterten Vorsitz der Fachschaftr. Die Mitglieder des erweiterten Vorsitizes der Fachschaftr sind verpflichtet, dem Fachschaftrrat über alle wichtigen eigenständigen Entscheidungen in ihrem Amt zu berichten.

§4 Konstituierung der Fachschaftrvertretung und Wahlen

- (1) Der Fachschaftrrat wird in der konstituierenden Sitzung der Fachschaftrvertretung durch die Fachschaftrvertretung unabhängig von den Geschäftsbereichen des Fachschaftrrats gewählt. Nur Mitglieder des Fachschaftrrates können in einen Geschäftsbereich gewählt werden. Allerdings muss man in keinen Geschäftsbereich gewählt worden sein, um im Fachschaftrrat sein zu können. §5 Absatz 1 Satz 4 Muster-Geschäftsordnung in der Anlage dieser Fachschaftrordnung findet in der konstituierenden Sitzung keine Anwendung, wenn diese als Geschäftsordnung der Fachschaftrvertretung beschlossen wurde.
- (2) Die Wahl in den Fachschaftrrat erfolgt durch Personenwahl für jede*n Kandidat*in einzeln.
- (3) Die Fachschaftrvertretung holt vor Besetzung eines Geschäftsbereichs des Fachschaftrrats ein Meinungsbild aller anwesenden Mitglieder des Fachschaftrrates über mögliche Kandidat*innen ein. Dieses Meinungsbild ist geheim einzuholen und dient der Fachschaftrvertretung lediglich als Empfehlung. Das Einholen des Meinungsbilds wird als Personenwahl gemäß Absatz 4 und 5 durchgeführt.
- (4) Der*Die Vorsitzende des Fachschaftrrats sowie die beiden Stellvertreter*innen werden durch Personenwahl einzeln durch die Fachschaftrvertretung gewählt.

³siehe §39 Absatz 6 Satzung der Studierendenschaftr: «Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.»

- (5) Der*Die Finanzwart*in des Fachschaftsrats sowie ein*e Stellvertreter*in werden durch Personenwahl einzeln durch die Fachschaftsvertretung gewählt.
- (6) Der*Die Vorsitzende der Fachschaftsvertretung sowie ein*e Stellvertreter*in werden durch Personenwahl einzeln durch die Fachschaftsvertretung gewählt.
- (7) Tritt ein*e Vorsitzende*r der Fachschaftsvertretung zurück oder scheidet diese*r aus der Fachschaftsvertretung aus, so sind alle Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung gemäß Absatz 6 in einer regulären Sitzung neu zu wählen.
- (8) Gemäß §39 Absatz 2 Satz 5 der Satzung der Studierendenschaft⁴ kann die Fachschaftsvertretung in einer regulären Sitzung Mitglieder des Fachschaftsrats und seiner Geschäftsbereiche einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen. Die entsprechende Änderung muss vor der Abstimmung über eine etwaige Umbildung bekannt sein. Das bedeutet insbesondere bei der Wahl eines weiteren Mitglieds des Fachschaftsrats, dass der Fachschaftsrat um ein weiteres Mitglied erweitert wird, und bei der Abwahl eines Mitglieds, dass der Fachschaftsrat um ein Mitglied verkleinert wird.
- (9) Sofern durch die Umbildung neue Personen in den Fachschaftsrat aufgenommen werden sollen, genügt eine Personenwahl gemäß Absatz 2.
- (10) Sofern es sich um eine Entlassung handelt, genügt eine Abstimmung über eine entsprechende Umbildung.
- (11) Personenwahlen werden gemäß §39 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft⁵ durchgeführt.⁶ Gemäß §7 Absatz 7 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft⁷ bedarf es bei Personenwahlen einer absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung, es müssen also für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben. Hierbei werden enthaltene Stimmen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.⁸

§5 Finanzen und Haushalt der Fachschaft

- (1) Der erweiterte Vorsitz des Fachschaftsrats ist berechtigt, mit 3 Ja-Stimmen der Mitglieder des erweiterten Vorsitzes des Fachschaftsrats kurzfristige und notwendige

⁴«Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.»

⁵«Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt.»

⁶siehe auch §7 Absatz 7 Satzung der Studierendenschaft: «Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen das Los.»

⁷«Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht.»

⁸siehe §7 Absatz 1 Satzung der Studierendenschaft: «In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine*n Kandidat*in stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.»

Ausgaben im Sinne der Fachschaftsarbeit in Höhe von bis zu insgesamt 30 Euro insgesamt für alle Ausgaben pro Tag ohne eine Abstimmung durch den Fachschaftsrat zu tätigen. Über solche Entscheidungen muss in der nächstmöglichen Sitzung des Fachschaftsrats berichtet sowie die Kurzfristigkeit und Notwendigkeit begründet werden. Die Abstimmung kann über ein Umlaufverfahren geschehen.

- (2) Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, einen Haushaltsplan zu verabschieden. Dieser wird von den Finanzwart*innen erstellt. Damit beschlossene Ausgaben müssen anschließend nicht mehr durch den Fachschaftsrat abgestimmt werden. Unangetastet davon besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in einer regulären Sitzung über Ausgaben zu entscheiden.
- (3) Änderungen am Haushalt können über einen Nachtragshaushalt vom Fachschaftsrat beschlossen werden. Nicht von dem Nachtragshaushalt betroffene Beschlüsse über Ausgaben im Haushaltsplan verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.
- (4) Ausgaben, die schon getätigt wurden, aber den beschlossenen finanziellen Rahmen des Haushaltsplans übersteigen oder nicht den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck erfüllen, müssen in der nächstmöglichen Sitzung des Fachschaftsrats berichtet, deren Notwendigkeit begründet und die Bestätigung der Ausgabe zur Abstimmung gestellt werden.

§6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§7 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung der Fachschaft Mathematik und Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Muster-Geschäftsordnung

§1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Das Gremium kann zu jeder Zeit eine alternative Benachrichtigungsform beschließen. Der*Die Vorsitzende hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*Die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den der*die Vorsitzende oder ein*e Stellvertreter*in den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Dieser Beschluss kann auch durch die Wahl eines Termins, an dem die meisten Mitglieder des Gremiums angegeben haben Zeit zu haben, ersetzt werden. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.
- (4) Der*Die Vorsitzende ist berechtigt, aus triftigen Gründen die Sitzung ausfallen zu lassen oder außerhalb des regelmäßigen Turnus stattfinden zu lassen. Die Terminänderung muss unverzüglich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Tagesordnung wird im Vorfeld der Sitzung an einem allen Mitgliedern des Gremiums zugänglichen vereinbarten Ort hinterlegt. Der*Die Vorsitzende hat den Zugang aller Mitglieder des Gremiums sicherzustellen.

§2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet in der Regel ein Mitglied des Vorsitzes des Gremiums, im Zweifelsfall der*die Vorsitzende des Gremiums oder, wenn er*sie nicht anwesend ist, ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r des Gremiums. Aus triftigen Gründen kann die Sitzungsleitung von dem*der Vorsitzenden an ein Mitglied des Gremiums übergeben werden. Ist kein Mitglied des Vorsitzes des Gremiums anwesend und wurde keine Vertretung festgelegt, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß §7 Absatz 7 der Satzung der Studierendenschaft⁹.

⁹«Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen das Los.»

- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte durch Personenwahl eine*n Protokollant*in oder mehrere Protokollant*innen. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Der*Die Protokollant*in kann oder die Protokollant*innen können auch von der Sitzungsleitung bestimmt werden, solange es keinen Widerspruch durch ein Mitglied des Gremiums gibt. Daraufgehend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Vor dem Beschluss der Tagesordnung können noch Tagesordnungspunkte hinzugefügt, gestrichen oder in der Reihenfolge geändert werden. Es folgt der Beschluss von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll beschlossen werden. Protokolle und Änderungsanträge können auch in einer einzelnen Abstimmung beschlossen werden, wenn sich Änderungsanträge nicht widersprechen.

§3 Tagesordnung, Redebeiträge und Debatte

- (1) Ein*e Antragssteller*in eines Tagesordnungspunktes oder, wenn dies nicht feststellbar ist, die Sitzungsleitung motivieren das Thema des Tagesordnungspunktes durch einen Redebeitrag.
- (2) Anschließend erteilt die Sitzungsleitung den Anwesenden in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Diese hat dabei darauf zu achten, dass auf Nachfragen geantwortet werden kann. Von der Reihenfolge der Meldungen kann aus triftigen Gründen abgewichen werden, wenn dies der effizienten Durchführung der Debatte dient.
- (3) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte der beschlossenen Tagesordnung sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn die Sitzung vorzeitig beendet wird.

§4 Anträge und Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung berechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Gremiums.
- (2) Anträge und Änderungsanträge können alle Mitglieder des Gremiums stellen. Änderungsanträge müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben. Sie sind bei dem*der Vorsitzenden des Gremiums oder in der Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen. Bei inhaltsgleichen Anträgen innerhalb einer Sitzung wird nur der erste eingereichte Antrag beachtet.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (kurz: GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder des Gremiums gestellt werden. Der*Die Antragssteller*in kann einen Antrag zur Geschäftsordnung begründen. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung durch kein Mitglied des Gremiums widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach unverzüglich über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
1. Schluss der Redeliste,
 2. Vertagung eines Antrags auf eine andere Sitzung oder ein Umlaufverfahren,

3. Nichtbefassung eines Antrags,
4. Ausschluss der Öffentlichkeit,
5. Änderung der Tagesordnung,
6. Vertagung oder Schluss der Sitzung,
7. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl,
8. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

Den Nummern 7 und 8 kann nicht widersprochen werden.

- (5) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt, sofern die Abstimmung nicht geheim erfolgt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn der Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint.
- (6) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung werden in der Reihenfolge der Antragsstellung vor anderen Anträgen abgestimmt. Änderungsanträge sind vor den darauf bezogenen Ausgangsanträgen abzustimmen. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Absatz 6 Punkt 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Wurde ein Antrag geheim oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt, werden die Stichwahlen ebenfalls geheim oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt. Es gilt dann der Antrag als angenommen, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies für keinen Antrag der Fall, so folgt eine zweite Stichwahl. Ist dies auch in der zweiten Stichwahl nicht der Fall, findet eine dritte Stichwahl statt. In der dritten Stichwahl gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Vereinen in der dritten Stichwahl mehrere Anträge gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen der*die Vorsitzende*r des Gremiums. Ist der*die Vorsitzende in der Sitzung nicht anwesend, so wird die Entscheidung in der nächsten Sitzung verkündet.
- (7) Anträge können im Umlaufverfahren beschlossen werden. Dazu wählt das Gremium eine geeignete Möglichkeit, die den Anforderungen an diese Abstimmung im Umlaufverfahren genügt. Bei geheimen Abstimmungen im Umlaufverfahren muss insbesondere sichergestellt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und eine Fälschung der Ergebnisse ausgeschlossen ist. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind namentliche Abstimmungen, sofern die Abstimmung nicht geheim erfolgt.
- (8) Zur Abstimmung im Umlaufverfahren berechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Mitglied des Gremiums sind.
- (9) Die Sitzungsleitung kann Abstimmungen im Umlaufverfahren ausnahmsweise ohne Antrag zur Geschäftsordnung beschließen, wenn in der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Gremiums festgestellt wurde. Dringende Anträge, die vor der nächsten

zukünftigen Sitzung abgestimmt werden müssen, aber zum Zeitpunkt der letzten vorigen Sitzung noch nicht bekannt waren, können vom Vorsitz des Gremiums auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt werden. Die Dringlichkeit ist mit der Antragsstellung zu begründen. Zeitpunkt der Antragsstellung ist bei Abstimmungen im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen dann der Zeitpunkt des Beginns der Abstimmung.

- (10) Soll über einen Antrag im Umlaufverfahren entschieden werden, so sollte die Abstimmungsdauer bei mindestens drei Tagen liegen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Abstimmungsdauer auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
- (11) Die Beschlussfähigkeit im Sinne von §5 Absatz 2 ist in Abstimmungen im Umlaufverfahren dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller abstimmungsberechtigten Personen bis zum Ende der Abstimmungsdauer abgestimmt haben. Ist dies nicht der Fall, muss die Abstimmung im Umlaufverfahren wiederholt werden. Ist dies auch dann nicht der Fall, muss der Antrag bevorzugt in der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (12) Die abstimmungsberechtigten Personen können im Umlaufverfahren eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Ein Antrag gilt bei Abstimmungen im Umlaufverfahren als angenommen, wenn der Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint.
- (13) Absatz 6 gilt bei Abstimmungen im Umlaufverfahren analog, wobei Anträge zur Geschäftsordnung im Umlaufverfahren nicht gestellt werden können und der*die Vorsitzende des Gremiums grundsätzlich ihre Entscheidung in der nächsten Sitzung verkündet, wenn in einer dritten Stichwahl mehrere Anträge gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen.

§5 Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten Antrag zur Geschäftsordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Antrag zur Geschäftsordnung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht festgestellt, so ist sie beschlussunfähig und besitzt rein informativen Charakter. Anträge zur Geschäftsordnung können weiterhin beschlossen werden.
- (3) Beträgt die Anzahl der abgegebenen Stimmen zusammen mit den Enthaltungen in einer Abstimmung weniger als die Hälfte aller Mitglieder des Gremiums, so ist das Gremium beschlussunfähig und die Abstimmung muss im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung wiederholt werden.
- (4) Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines Mitglieds des Gremiums ist geheim abzustimmen. Diesem Antrag zur Geschäftsordnung kann nicht widersprochen werden.

§6 Ergebnisse und Protokolle

- (1) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Sitzungsleitung und Protokollant*innen,
 3. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 4. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 5. die wichtigsten Aussagen und Argumente aus Debatten und Redebeiträgen,
 6. Abstimmungsergebnisse,
 7. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung,
 8. Abweichungen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung und
 9. Sondervoten, also abweichende Meinungen eines oder mehrerer Mitglieder des Gremiums von der mehrheitlichen Auffassung des Gremiums.
- (2) Der*Die Vorsitzende des Gremiums oder ein*e Stellvertreter*in leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter beziehungsweise führt sie aus. Er*Sie kann auch Verantwortliche aus dem Gremium dafür bestimmen.
- (3) Protokolle werden an einem vereinbarten Ort für alle Mitglieder des Gremiums zugänglich aufbewahrt.
- (4) Protokolle zu öffentlich besprochenen Tagesordnungspunkten müssen auf Anfrage zeitnah herausgegeben werden.
- (5) Das Protokoll ist frühzeitig vor Beschluss allen Mitgliedern des Gremiums in einer beschlussfähigen Fassung an einem vereinbarten Ort von dem*der Vorsitzenden des Gremiums zur Verfügung zu stellen. Der*Die Protokollant*in ist oder die Protokollant*innen sind für diese Fassung verantwortlich.
- (6) Verpasst ein Mitglied des Gremiums eine Sitzung, so sollte es sich selbstständig über Besprochenes informieren.

§7 Digitale Sitzungen

- (1) Wenn es dem Gremium wegen Einschränkungen von Außen nicht oder nur unter großem Aufwand möglich ist, Präsenzsitzungen durchzuführen, kann eine digitale Sitzung als Videokonferenz erfolgen. Der*Die Vorsitzende des Gremiums hat die Entscheidung mit der Einladung zu einer digitalen Sitzung zu begründen.
- (2) Im Falle einer digitalen Sitzung muss bei der Einladung zur Sitzung und im Protokoll kein Ort angegeben werden. Der*Die Vorsitzende des Gremiums hat aber bei der Einladung frühzeitig über die zur Durchführung genutzte Plattform und Möglichkeiten zur Einwahl zu informieren. Im Protokoll ist die genutzte Plattform anstelle des Ortes zu vermerken.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für digitale Sitzungen als Videokonferenz.

- (4) Eine Person ist in einer digitalen Sitzung anwesend, wenn sie sich erfolgreich auf der für die digitale Sitzung genutzten Plattform angemeldet hat, eine ausreichende audiovisuelle Verbindung besteht, um an der Sitzung zu partizipieren, und von der Sitzungsleitung identifiziert wurde. Sie gilt nicht mehr als anwesend, wenn sie keine ausreichende audiovisuelle Verbindung mehr zur Plattform hat, um an der Sitzung zu partizipieren.
- (5) Bietet das Konferenzsystem technische Möglichkeiten, Abstimmungen per Handzeichen in einer gleichwertigen Weise wie in einer Präsenzsitzung durchzuführen, so ist diese Abstimmungsform ersatzweise zulässig, sofern die Abstimmung nicht geheim durchgeführt wird. Alle Abstimmungsoptionen sind abzufragen. Kann die Abstimmung per Handzeichen nicht in gleichwertiger Weise ersetzt werden, sind Abstimmungen namentlich durchzuführen, sofern die Abstimmung nicht geheim erfolgt.
- (6) Geheime Abstimmungen sind bei digitalen Sitzungen im Umlaufverfahren durchzuführen.
- (7) Zur Abstimmung berechtigt sind alle zum Zeitpunkt des Beginns einer Abstimmung anwesenden Mitglieder des Gremiums. Sollte es während einer laufenden Abstimmung einer zur Abstimmung berechtigten Person technisch nicht mehr möglich sein, vollständig an der Abstimmung teilzunehmen, und ist dies nicht kurzfristig während einer Unterbrechung der Abstimmung zu ändern, so muss die Abstimmung im Umlaufverfahren wiederholt werden.

§8 Zu dieser Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.